



Gemeinde Hohe Börde

## **Satzung über die Erhaltung baulicher Anlagen und der Eigenart von Gebieten – Erhaltung von Torbögen und Toranlagen – der Gemeinde Hohe Börde**

Aufgrund des § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist, und der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Ziff. 1 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. 2014, S. 288) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde in seiner Sitzung am **09.06.2015** folgende Satzung über die Erhaltung baulicher Anlagen und der Eigenart von Gebieten – Erhaltung von Torbögen und Toranlagen – der Gemeinde Hohe Börde beschlossen:

### **§ 1 Örtlicher Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich umfasst die gesamten Ortslagen aller Ortsteile der Gemeinde Hohe Börde.

### **§ 2 Sachlicher Geltungsbereich**

Die Satzung dient nach Maßgabe des § 3 der Erhaltung des Ortsbildes der in ihrem Geltungsbereich gelegenen Siedlung. Sie gilt unbeschadet bestehender Bebauungspläne, örtliche Bauvorschriften und der Genehmigungspflicht baulicher Anlagen nach der Bauordnung für das Land Sachsen-Anhalt.

### **§ 3 Genehmigungspflicht**

- (1) Im Geltungsbereich der Satzung bedürfen die Errichtung, die Änderung oder der Rückbau von Torumfassungen mit Torbögen und Toranlagen mit Torbögen der Genehmigung gemäß § 173 BauGB.
- (2) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist.

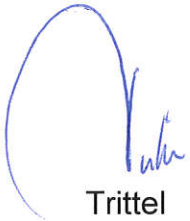
## § 4 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt gemäß § 213 Abs. 1 Satz 4 BauGB, wer die in § 2 festgesetzten baulichen Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung ohne Genehmigung zurückbaut oder ändert. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 25.000,- € geahndet werden.

## § 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Die Satzung über die Erhaltung baulicher Anlagen und der Eigenart von Gebieten – Erhaltung von Torbögen und Toranlagen – der Gemeinde Hohe Börde für den Ortsteil Niederndodeleben (Torbogensatzung) vom 27.11.2014 tritt dann außer Kraft.

Hohe Börde, den 22.06.2015



Trittelt  
Bürgermeisterin



Beschluss Nr. **0320/2015** der Gemeinde Hohe Börde vom **09.06.2015**

Die vorstehende **Satzung über die Erhaltung baulicher Anlagen und der Eigenart von Gebieten – Erhaltung von Torbögen und Toranlagen – der Gemeinde Hohe Börde** wird hiermit im Amtsblatt der Gemeinde Hohe Börde in der Zeitung „**General-Anzeiger**“ mit der „**Ausgabe Haldensleben, Wolmirstedt**“ öffentlich bekanntgegeben.

Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem das Amtsblatt im „Generalanzeiger“ den bekannt zu machenden Text enthält.

Hohe Börde, den 22.06.2015

  
Trittelt  
Bürgermeisterin



Die o.g. Satzung der Gemeinde Hohe Börde ist nach der Veröffentlichung am dem Landkreis Börde angezeigt worden.

06. AUG. 2015